

Satzung

über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausfall für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Salzhausen (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 10 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 32 und 33 Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ehrenbeamter/in und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Salzhausen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte/innen und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger/innen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur einen Teil des Monats innehat.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/die Empfänger/in seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen –den Erholungsurlaub nicht eingerechnet- länger als drei Monate nicht führt, mit Ablauf des dritten Monats. Nimmt der /die Vertreter/in die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr –den Erholungsurlaub nicht eingerechnet -, so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit 75 % der für den/die Vertreter/in festgesetzten Aufwandsentschädigung.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Gemeindebrandmeister/in	170,-- €
2. stellv. Gemeindebrandmeister /in	84,-- €
3. Ortsbrandmeister/in	
3.1. Ortswehr (Grundausrüstung)	60,-- €
3.2. Stützpunktwehr	70,-- €
4. stellv. Ortsbrandmeister/in	
4.1. Ortswehr (Grundausrüstung)	30,-- €
4.2. Stützpunktwehr	35,-- €

5. Mitglieder des Gemeindekommandos	
5.1. Sicherheitsbeauftragte/r	29,-- €
5.2. Jugendwart/in	40,-- €
5.3. Ausbildungsleiter/in	29,-- €
5.4. Schriftführer/in	29,-- €
5.5. Pressewart/in	29,-- €
5.6. Funkwart/in	29,-- €
5.7. Atemschutzgerätewart/in	29,-- €
5.8. Kinderfeuerwehrwart/in	25,-- €
6. Gerätewart/in	
6.1. Ortswehr (Grundausrüstung)	24,-- €
für jedes weitere Fahrzeug	6,-- €
6.2. Stützpunktwehr	29,-- €
für jedes weitere Fahrzeug	6,-- €
7. Zeugwart/in der Kleiderkammer	29,-- €
8. Jugendwart/in in den Ortswehren	38,-- €
9. Kinderfeuerwehrwart/in in den Ortswehren	20,-- €

(2) Weitere Aufwandsentschädigungen werden wie folgt gezahlt:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Einweisungsberechtigte für Feuerwehrführerschein
pro abgeschlossene Einweisung | 15,-- € |
| 2. Brandschutzerzieher/in in Schulen und Kindergärten pro
abgeschlossene Ausbildungseinheit/Einweisung | 20,-- € |

(3) Mit der Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung sind grundsätzlich alle mit dem Ehrenamt verbundenen Auslagen (einschl. Fahrt- und Reisekosten innerhalb der Samtgemeinde Salzhausen, Portokosten, Telefongebühren, Schreibmaterial und ähnliche Kosten) abgegolten.

§ 3 Auslagen und Verdienstaussfall

- (1) In Ausnahmefällen können bei Vorliegen außergewöhnlicher Belastungen für bestimmte Tätigkeiten der Funktionsträger/innen, deren Ausmaß nicht vorhersehbar war, auf Antrag die tatsächlichen Auslagen, höchstens jedoch 16,- EUR monatlich, erstattet werden.
- (2) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden bei der Teilnahme an Einsätzen oder an Lehrgängen auf Antrag die nachgewiesenen Auslagen und der Verdienstaussfall für bis zu 8 Stunden pro Tag erstattet. Abweichend von § 2 Abs. 3 gilt dies bezüglich des Verdienstaussfalls auch für Feuerwehrmitglieder, die eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 erhalten.
- (3) Voraussetzung für die Erstattung von Verdienstaussfall ist, dass die Inanspruchnahme zu solchen Zeiten erfolgt, die üblicherweise für eine Erwerbstätigkeit (i. d. Regel acht Stunden täglich) zur Verfügung stehen. Hierzu zählt auch der unmittelbar mit der Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit verbundene Zeitaufwand (z.B. Wegezeit), nicht jedoch die allgemeine Vorbereitung, die – entsprechend dem ehrenamtlichen Charakter des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr – auch außerhalb der Zeit der Erwerbstätigkeit erledigt werden kann.

- (4) Bei Beschäftigten und Auszubildenden wird dem Arbeitgeber als Verdienstausschlag das nachgewiesene Arbeitsentgelt einschließlich der Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge für die Zeit des Feuerwehreinsatzes oder des Lehrganges auf Antrag erstattet. Nachgewiesener Verdienstausschlag wird bis zu einem Betrag von 27,50 € je Stunde entschädigt.
- (5) Selbstständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene Einnahmeausfall bis zu einem Höchstbetrag von 27,50 € je Stunde, höchstens 220,00 € je Einsatz oder Lehrgangstag, erstattet. Als Nachweis haben selbstständig Tätige einen schriftlichen Nachweis über den Einnahmeausfall vorzulegen. Im Einzelfall können weitere Nachweise eingefordert werden.
- (6) Auf Antrag werden Mitgliedern in der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mind. einem Kind unter 10 Jahren bis zu einem Betrag von 8,00 € je angefangener Stunde, jedoch höchstens 64,00 € je Betreuungstag erstattet. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst in gewohntem Umfang wahrnehmen konnte.

§ 4 Reisekosten

Dienstreisen sowie die Teilnahme an Lehrgängen außerhalb des Samtgemeindegebietes bedürfen der vorherigen Genehmigung des Samtgemeindebürgermeisters. Ehrenbeamte sowie sonstigen ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

§ 5 Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung

Soweit nach den einkommenssteuerlichen Bestimmungen die Aufwandsentschädigung zu versteuern ist, kann auf Antrag der Empfänger die Pauschalversteuerung durch die Samtgemeinde durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen vom 16.12.1999 und die Änderungssatzungen vom 28.06.2001 und 22.03.2007 außer Kraft.

Salzhausen, den 16.12.2014

Wolfgang Krause
Samtgemeindebürgermeister